

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 9

Herausgegeben am 15. September

1917

Inhalt:	Seite	Seite
Kritisches zum „Hilfsdienstgesetz“	65	Arbeitsunfähigkeit erst später hinzugetreten ist und der Lohn in der Zwischenzeit sich erhöht oder vermindert hat
Die Beiladung von Versicherungsträgern im Unfallschadigungsverfahren	66	Unfall beim Abholen des eigenen Werkzeuges kein Betriebsunfall
Die Pfändung von Versicherungsleistungen und Versorgungsgebühren	67	Kann in einer Kameradschaft verschiedene Lohnzahlung erfolgen
Das Krankengeld ist bei schwebenden Unterfällungen in der Höhe zu gewähren, wie es zur Zeit des Eintritts des Unterfällungsfalles maßgebend war. Dieses muß bei fortbauender Erkrankung auch dann gelten, wenn		Geltung der Beschlüsse einer Zwangsvollstreckung
		Veränderungen in der Erwerbsbeschränkung nach Unfällen.
		Ihre Berücksichtigung bei Weiterberechnung der Rente
		Die Pfändung einer Nähmaschine

Kritisches zum „Hilfsdienstgesetz“.

Es ist nicht zu bestreiten, daß sich bei der Handhabung und der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes Lücken gezeigt haben, die auszufüllen dringende Aufgabe des Gesetzgebers sein muß, wenn nicht das Gesetz selbst als Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterschaft durch die Arbeitgeber ausgenützt werden soll. Der Staat verlangt durch dieses Gesetz die volle Ausnutzung der Kräfte des Volkes sowohl wie auch unserer Wirtschaft im Dienste der Vaterlandsverteidigung. Keineswegs ist es Absicht des Gesetzgebers gewesen, das Gesetz als Ausnahmegesetz gegen die Freiheit und staatsbürgerliche Rechte der Arbeiter durch die Arbeitgeber zu lassen. Tatsächlich hat sich aber bei der Handhabung des Gesetzes gezeigt, daß es auch hier wieder die Schwerindustrie ist, die das Gesetz einseitig zur Ausnutzung der beschränkten staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiterschaft handhabt.

Nach § 9 soll die Arbeit nur dann innerhalb der Kriegswirtschaft gewechselt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Arbeiter vorliegt und ein wichtiger Grund wird für den Arbeiter in einer wesentlichen Verbesserung seiner Lohn- und Arbeitsbedingungen erblickt. Hier wird das Prinzip des Arbeitszwanges für den Arbeiter aufgestellt. Zwingt man den Arbeiter, auf seiner Arbeitsstelle zu verharren, dann muß man ihm aber auch die Sicherheit auf Arbeit und Auskommen geben. Absicht des Gesetzes ist es ja, daß die Arbeits- und wirtschaftlichen Kräfte voll ausgenutzt werden und der Arbeitswechsel liegt nicht im Interesse dieser Absicht. Es zeigt sich hier bei der Großindustrie des Bergbaus, daß wohl dem Arbeiter die allergrößten Schwierigkeiten gegen einen Arbeitswechsel gemacht werden, die Arbeitgeber sich aber selbst die Handlungsfreiheit hinsichtlich des Arbeitsvertrags voll vorbehalten. So werden hier fortgesetzt Leute geündigt und entlassen, die sich nichts anderes haben zuschulden kommen lassen, als daß sie sich bei den Vorgesetzten unliebsam bemerkbar gemacht haben. Gewöhnlich liegt die Ursache in der Lohnfrage. Nicht das allein. Das Recht der Aussperrung der Arbeiter wird hier noch voll ausgeübt. Abgesehen vom Kontraktbruch durch die Arbeiter, wird auch in solchen Fällen die Aussperrung gehandhabt, wo es nur Versorgungsabsichten der Grubenherren sind. Zwingt man den Arbeiter, bei der Arbeit zu bleiben und kann er nur die Arbeit mit der Zustimmung des Arbeitgebers verlassen, dann muß analog dieses Recht auch auf den Arbeitgeber ausgedehnt werden. Es geht nicht an, das bisherige Recht und die bisherigen Pflichten aus dem Gesetz auf den Arbeiter zu beschränken, vielmehr müssen diese Verpflichtungen und Beschränkungen aus dem Arbeitsvertrag auch auf den Arbeitgeber ausgedehnt werden. Was

dem Arbeiter recht, muß dem Arbeitgeber billig sein und auch er dürfte keinen Arbeiter ohne dessen Zustimmung entlassen, sofern er nicht wichtige Gründe hat, worüber auch im Streitfalle der Schlichtungsausschuß zu befinden hätte. Dann erst würde die willkürliche Handhabung des Gesetzes durch die Arbeitgeberseits beseitigt und gleiches Recht geschaffen werden.

Nach § 13 des Hilfsdienstgesetzes kann der Arbeiterausschuß bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Unternehmer den Schlichtungsausschuß als Einigungs- bzw. Beschwerdeinstanz anrufen. Wenn auch in dem Gesetz selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden war, daß in den Fällen der Anrufung des Schlichtungsausschusses aus § 13 des Gesetzes der Arbeiterausschuß sich eines Mundanwalts bedienen kann, so war es doch die Absicht des Gesetzgebers, einen Mundanwalt zuzulassen, wenn es der Arbeiterausschuß für nötig hält. Aber auch hier hat sich wieder gezeigt, daß alle Absicht des Gesetzgebers, dem Arbeiter aus dem Gesetz ein gewisses Separatrecht zu geben, diese Absicht bei der Handhabung des Gesetzes selbst wieder illusorisch gemacht wird, soweit die Schwerindustrie in Frage kommt. Zwar konnte man bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz den Willen des Reichstags nicht völlig ignorieren, aber der Kommentar des „Kriegsamts“ zu § 22 der Versöhnungsanweisung hinsichtlich der Zulassung eines Mundanwalts ist so gewunden, daß schon der Mundanwalt aus dem ganzen Gesetz für die Arbeiterschaft ein Schwert ohne Klinge bildet. In der Praxis zeigt sich denn auch, daß man die Arbeiterssekretäre entweder gar nicht zuläßt oder ihnen dort, wo es noch teilweise geschieht, die Rolle eines Hausdieners zuweist. Diese Tatsache bei der Handhabung des Gesetzes hat große Erbitterung geschaffen und das Vertrauen der Arbeiterschaft zu der Einrichtung des Schlichtungsausschusses ganz erheblich beeinträchtigt. Man muß nur die Verhältnisse kennen und dann die Methoden, die die Vertreter der Schwerindustrie bei den Verhandlungen vor den Schlichtungskommissionen anwenden, da empfindet man die materielle Hilflosigkeit der Arbeitervertreter den Arbeitgebervertretern gegenüber, besonders dann, wenn, wie vielfach im Ruhrrevier, Personen als Vorsitzende fungieren, die wenig Verständnis für die Beschwerden und Wünsche der Arbeiterschaft haben. Durch die Zulassung eines Mundanwalts nach § 13 des Gesetzes wird keineswegs ein Ausnahmezustand für die Arbeiter zum Nachteil der Arbeitgeberseits geschaffen werden, sondern nur ein auch nur teilweiser Ausgleich der Fähigkeit des notwendigen und gerechten Vorbringens der Gründe für die Beschwerden der Arbeiterschaft. Ist es doch eine Tatsache, daß die Vertreter der Werke infolge ihrer geistigen Vor-

rend einer Zeit von gleicher Dauer unmittelbar vor Beginn jener Tätigkeit zu vergleichen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit nicht feststellen, so können diejenigen zum Vergleich herangezogen werden, unter denen Personen von gleicher Art, Ausbildung und Beschäftigung in jener Zeit in derselben Gegend tätig gewesen sind. Dieses soll, sofern es für den Anspruch günstiger ist, auch dann gelten, wenn der Beschäftigte in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet hat.

Ein Bedürfnis für die Gewährung der Wochenhilfe soll in der Regel nicht angenommen werden,

bei verheirateten Wöchnerinnen, wenn das Jahreseinkommen des Ehepaares den Betrag von 2500 Mk. übersteigt,

bei unverheirateten Wöchnerinnen, wenn ihr Jahreseinkommen 1500 Mk. und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren um weitere 250 Mk., zusammen aber 2500 Mk. übersteigt, außerdem, wenn das Einkommen des im Hilfsdienst tätigen außerehelichen Vaters 2500 Mk. übersteigt.

Der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe ist bei denselben Stellen zu stellen, bei denen die Anträge auf Grund der Kriegswochenhilfe zu erheben sind. Der Antrag soll die tatsächlichen Angaben enthalten, aus welchen auf eine wirtschaftliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage geschlossen werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag steht der Kommission des Lieferungsverbandes zu, und zwar endgültig. Ein Rechtsweg ist also nicht gegeben. Dabei werden gerade bei dieser Verordnung ganz besondere Schwierigkeiten in der rechtlichen Beurteilung einzelner Vorschriften zu überwinden sein. Die Feststellung einer Beschäftigung im Hilfsdienst, besonders bei übersehten Betrieben, wird oft nicht leicht sein; ebenso wird die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und die Bedürftigkeit Anlaß vieler Meinungsverschiedenheiten sein können. Hier hätte ein Rechtsweg geschaffen werden müssen.

Verordnung zum Schutze der Mieter.

Der Bundesrat hat am 26. Juli 1917 bestimmt, daß, wo im Bezirk einer Gemeindebehörde ein Mieteinigungsamt errichtet ist, die Landescentralbehörde das Einigungsamt ermächtigen kann

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Der Antrag des Mieters ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, oder wenn die Ermächtigung der Centralbehörde erst später er-

gangen ist, unverzüglich nach der Bekanntgabe der Erteilung zu stellen. Von ganz wesentlicher Bedeutung ist aber die sehr einschränkende Vorschrift, daß der Antrag nicht mehr gestellt werden kann, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben. Durch diese Vorschrift wird für die große Mehrzahl all jener Fälle die Wirksamkeit der neuen Verordnung aufgehoben, in denen sich die Mieter mit der Mietsteigerung des Hauswirtes schon einverstanden erklärt haben. Es ist geradezu unverständlich, wie diese Fälle von der Wirksamkeit der Verordnung haben ausgeschaltet werden können. Sie sind es doch gerade gewesen, die für die Verordnung Anlaß gegeben haben. Bei allen weiteren Versuchen der Hauswirte, eine Mietsteigerung durchzusetzen, wird sich der Einfluß der Verordnung nunmehr geltend machen. Die Hauswirte müssen befürchten, daß sie mit einer Mietsteigerung nicht beim Mieteinigungsamt durchkommen. Das wird also von vornherein schon ein Hemmnis ihrer Steigerungsversuche sein. Wo sie aber wirklich nach wie vor in rigoroser Weise vorgehen, wird das Mieteinigungsamt ihren Versuchen schon in geeigneter Weise entgegentreten.

Aber auch jene Fälle werden von der Wirksamkeit der neuen Verordnung ausgeschlossen werden, in denen die Mieter eine andere Wohnung genommen haben und nun vor dem Umzug stehen. Dabei kann es ihnen sogar passieren, daß es ihnen unmöglich wird, die neue Wohnung beziehen zu können. Wenn der alte Mieter dieser Wohnung etwa von dem Recht der neuen Verordnung Gebrauch macht und das Mieteinigungsamt eine Fortsetzung des alten Mietvertrages für diese Wohnung herbeiführt, muß ja der Hauswirt beim Einigungsamt beantragen, den mit dem neuen Mieter geschlossenen Vertrag aufzuheben. Was sollen dann diese Mieter anfangen?

Die Verordnung wird also in keiner Weise den gegenwärtigen Verhältnissen gerecht, und es ist dringend zu verlangen, daß hier noch eine Ergänzung der Verordnung vorgenommen wird.

In den vor das Mieteinigungsamt gebrachten Sachen entscheidet das Einigungsamt nach billigem Ermessen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses angeordnet, so gelten die Bestimmungen des Einigungsamts als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages.

Die Anwendung der neuen Verordnung kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit keine Einigungsämter errichtet sind, können die Landescentralbehörden die den Einigungsämtern zugeordneten Befugnisse einer anderen Stelle übertragen, deren Zusammensetzung so erfolgt sein muß, wie die Einigungsämter zusammengesetzt sind. Im übrigen aber auch können die Landescentralbehörden die Gemeinden zur Errichtung von Einigungsämtern anhalten.

Entscheidungen der Einigungsämter ergeben an sich gebührenfrei, doch bestimmt das Einigungsamt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Es setzt auch die Höhe der Auslagen fest. Die Entscheidung hierüber ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

war die Erlangung eines neuen Bescheides von dem gleichen Versicherungsträger ausgeschlossen oder nur zu erreichen, wenn sich die Berufsgenossenschaft aus Billigkeitsgründen zur Ausstellung eines neuen Bescheides verstand. Solche Billigkeitsgründe werden jedoch nur in den seltensten Fällen anerkannt. Es blieb daher nichts anderes übrig, als einen anderen Versicherungsträger in Anspruch zu nehmen, den Unfall bei der Südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft anzumelden und diese zur Entschädigungsleistung und Zustellung eines Bescheides aufzufordern. Die Versicherungsträger sind in solchen Fällen zur Ausstellung eines Bescheides verpflichtet. Wie vorauszusehen war, lehnte auch die Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft die Gewährung einer Entschädigung ab, wobei sie sowohl das Vorliegen eines Betriebsunfalls wie auch ihre Entschädigungspflicht in Abrede stellte. Damit war jedoch die Möglichkeit gegeben, das Verfahren fortzuführen und im Verlaufe desselben vor dem Oberversicherungsamt die zuerst in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft beizuladen. Trotzdem das Oberversicherungsamt die Auffassung vertrat, daß die Württembergische Bau- und Gewerks-Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig sei, konnte doch auf Grund des § 1687 R.V.O. ihre Verurteilung zur Entschädigung nicht stattfinden, weil der rechtskräftig gewordene Bescheid dies verbot. Dementsprechend war im Berufungsverfahren eine Erledigung des Anspruchs nicht zu erreichen, sondern machte sich die Einlegung des Rekurses zum Reichsversicherungsamt und die nochmalige Beiladung der Württembergischen Bau- und Gewerks-Berufsgenossenschaft notwendig, mit dem Resultat, daß nunmehr durch Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 21. März 1917 die Verurteilung der Südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des A. erfolgte.

Das Verfahren hatte unter diesen Umständen nahezu drei Jahre gedauert, ehe A. zu seinem Recht gelangte. Hätte das Oberversicherungsamt die Möglichkeit gehabt, die von ihm als entschädigungspflichtig angesehene Berufsgenossenschaft schon im Spruchverfahren zu verurteilen, so wäre A. um ein volles Jahr früher in den Bezug einer Entschädigung gekommen. Ein solches Recht stand aber, wie dargelegt, dem Oberversicherungsamt nicht zu, was als bedauerlicher Mangel bezeichnet und empfunden werden muß, weil der Verletzte während der ganzen Dauer des Verfahrens ohne Entschädigung blieb und deshalb genötigt war, die Armenbehörde um Unterstützung zu bitten. Nach § 1735 R.V.O. kann zwar ein Versicherungsträger, wenn er der Ansicht ist, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Entschädigung aber nicht von ihm, sondern von einem anderen Versicherungsträger zu gewähren ist, dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zuwenden. Er hat in diesem Falle dem anderen Versicherungsträger die Verhandlungen mitzuteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht aufzufordern. Mit dieser Bestimmung soll solchen Fällen, wo der Verletzte eventuell lange Zeit ohne Fürsorge bleibt, vorgebeugt werden. Wie die Erfahrung auf diesem Gebiete aber zeigt, wird das Eintreten eines Versicherungsträgers in solchem Falle höchst selten praktisch. Das liegt daran, daß die vorläufige Fürsorge völlig in das Belieben des Versicherungsträgers gestellt ist. Er „kann“ sie eintreten lassen, nicht aber dazu gezwungen werden. Deshalb finden auch die weiteren Bestimmungen der §§ 1736 bis 1737 R.V.O., wonach, wenn der andere Versicherungsträger die Entschädigungspflicht ablehnt, die Sache dem Reichsversicherungsamt vorgelegt und

dieses ihn im besonderen Verfahren beiladen und zur Entschädigung verurteilen kann, nur sehr selten Anwendung.

Es kann zugegeben werden, daß es eine mißliche Sache ist, einen Fall, in dem bereits eine rechtskräftige Entscheidung zugunsten eines Versicherungsträgers vorliegt, durch das Oberversicherungsamt entscheiden zu lassen. Dennoch erfordert es das Interesse der Verletzten, hier einen Ausweg zu schaffen. Dieser wäre vorhanden, wenn in § 1687 eine dahin gehende Bestimmung aufgenommen würde, daß in einem Verfahren, wo ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Entschädigung aber nicht von dem in Anspruch genommenen, sondern von einem anderen Versicherungsträger zu leisten ist, die beklagte Berufsgenossenschaft zu einer vorläufigen Fürsorge verurteilt werden kann.

Daß gegen eine derartige Aenderung Einwendungen erhoben werden können, ist zuzugeben. Insbesondere kommt in Betracht, daß damit einer nichtleistungspflichtigen Partei eine wenn auch nur vorläufige Fürsorgepflicht auferlegt wird. Im zivilrechtlichen Verfahren wäre eine solche Verpflichtung schon wegen des damit verbundenen Risikos ausgeschlossen. Diese Bedenken treffen aber für die Sozialversicherung nicht zu, da sie in ihrem verschiedenen Zweigen als Einheit betrachtet werden muß und für deren Träger ein Ersparnis gegeneinander nicht besteht. Es ist daher nicht einzusehen, wozu in dem Falle, wo die Entschädigungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung zweifellos feststeht und nur strittig ist, welcher Versicherungsträger zu leisten hat, der Entschädigungsberechtigte Monate und Jahre lang sich die größten Entbehrungen auferlegen und Nachteile erleiden soll, bis im langwierigen und umständlichen Prozeßverfahren der entschädigungspflichtige Versicherungsträger festgestellt ist. Das Verlangen, einen Versicherungsträger im abgekürzten Verfahren zur Gewährung der vorläufigen Fürsorge zu bestimmen, ist um so mehr berechtigt, als eine ähnliche Fürsorgepflicht sowohl für die Versicherungsanstalten wie auch für die Träger der Armenfürsorge besteht.

So kann beispielsweise nach § 1522 R.V.O. der Antrag, eine Invalidenrente oder Hinterbliebenenrente festzustellen, von einer Versicherungsanstalt nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Invalidität oder der Tod die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist. Die Rente ist vielmehr festzusetzen und voll zu zahlen, bis die Unfallrente gewährt wird. Ebenso kann ein Ortsarmenverband den Anspruch auf Unterstützung nicht deshalb abweisen, weil der Unterstützungsbedürftige am Orte nicht dem Unterstützungswohnsitz besitzt, sondern er hat bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Unterstützung zu leisten und kann lediglich hinterher seinen Erlassanspruch gegen den unterstützungspflichtigen Orts- oder Landarmenverband geltend machen. Die gleiche Leistungs-solidarität sollte auch für die Unfallversicherung bestehen. Und da die Freiwilligkeit in dieser Beziehung für die Praxis nicht ausreicht, so ist die Herbeiführung eines gesetzlichen Zwanges für die Versicherungsträger im Interesse der Verletzten unabweislich.

S. M a t t u t a t.

Die Pfändung von Versicherungsleistungen und Versorgungsgebühren.

Ganz allgemein herrscht bei der Masse der gewöhnlichen Sterblichen — diese gedacht im Gegensatz zu den juristisch Gebildeten — die Auffassung, daß die Leistungen aus der Reichsversicherungsordnung wie ebenso die Leistungen aus dem Mannschaftsver-

bildung den Vertretern der Arbeiterschaft überlegen sind und bei dem Vorbringen ihres Materials keineswegs frei von Strupeln sind. Will man hier einen gerechten Ausgleich der Verhandlungsmöglichkeit vor dem Schlichtungsausschuß aus § 13 des Gesetzes schaffen, so ist die Zulassung eines Mandatwalts, wie es bei der Schaffung des Gesetzes der Wille des Reichstags war, erforderlich. Da es aber erfahrungsgemäß nicht genügt, daß derartige Maßnahmen bei der Handhabung eines Gesetzes seitens des Reichstags geäußert werden und andererseits es erforderlich ist, daß das Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Institutionen des Gesetzes selbst nicht untergraben wird, so wird es notwendig sein, bei der kommenden Revision des Gesetzes die oben angeführten kritischen Betrachtungen zu berücksichtigen.

Phil. Hermes.

Die Beiladung von Versicherungsträgern im Unfallschadigungsverfahren.

Bei der Verfolgung eines durch Betriebsunfall verursachten Entschädigungsanspruchs liegen die Verhältnisse leider nicht immer so klar, daß sich von vornherein feststellen läßt, welcher Versicherungsträger als entschädigungspflichtig anzusehen ist. Diegem Umstände Rechnung tragend, gab schon unter dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 11 der Schiedsgerichtsordnung dem Schiedsgerichtsvorsitzenden das Recht, bei über die Entschädigungspflicht eines Versicherungsträgers bestehenden Zweifeln noch weitere Berufsgenossenschaften zur Klärung des Sachverhalts zum Verfahren hinzuzuziehen, ohne daß jedoch deren Verurteilung erfolgen konnte. Eine solche war nur erst im Rekursverfahren vor dem Landesversicherungsamt oder dem Reichsversicherungsamt herbeizuführen. Der § 82 G.U.G. und die entsprechenden Vorschriften des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Seeunfallversicherungsgesetzes bestimmten hierzu: „Kommt nach Ansicht des Reichsversicherungsamtes nicht die im Verfahren in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft, sondern eine andere als entschädigungspflichtig in Frage, so kann das Reichsversicherungsamt diese andere Berufsgenossenschaft zur Verhandlung beiladen und gegebenenfalls zur Leistung der Entschädigung verurteilen, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe rechtskräftig abgelehnt worden ist.“

Diese Bestimmung hatte den Nachteil, daß in solchem Falle das Verfahren gegen die für die Entschädigung in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft auch, wenn sich in dessen Verlauf herausstellte, daß ihre Entschädigung nicht in Betracht kam, bis zur Rekursinstanz durchgeführt werden mußte, um die Verurteilung der beigeladenen entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaft zu erreichen, und zwar selbst dann, wenn gegen sie noch keine rechtskräftige Entscheidung vorlag. Das bedeutete stets eine Verzögerung des Verfahrens und eine Hinauszichung des Zeitpunktes, zu dem der Verletzte seine Entschädigung erhielt. Beides mußte aber in den Kauf genommen werden, weil andernfalls bei Einstellung des eingeleiteten und Eröffnung eines neuen Verfahrens noch viel mehr Zeit verloren ging.

Die Reichsversicherungsordnung behielt für das Vorverfahren die alte Praxis bei. Nach § 1652 R.V.O. kann der Vorsitzende des Versicherungsamtes bei der Vorbehandlung des Entschädigungsanspruchs neben der von dem Verletzten als entschädigungspflichtig bezeichneten Berufsgenossenschaft auch andere Versicherungsträger beiladen, ohne daß jedoch ihre Verurteilung erfolgen kann, da das Verfahren in diesem

Stadium nur dem Zwecke dient, die erforderlichen Unterlagen für die weitere Behandlung des Falles zu beschaffen. Das dem Spruchauschuß des Oberversicherungsamtes auf Grund des § 1687 R.V.O. zustehende Recht geht dagegen über die früher dem Schiedsgerichtsvorsitzenden zustehende Befugnis hinaus. Kommt nach Ansicht des Spruchauschusses nicht der in Anspruch genommene, sondern ein anderer Träger der Unfallversicherung in Frage, so können von ihm auch andere, nicht am Streite beteiligte Träger der Unfallversicherung zur Verhandlung beigeladen und zur Entschädigung verurteilt werden. Die Verurteilungsmöglichkeit scheidet jedoch aus, wenn der Verletzte den beigeladenen Versicherungsträger wegen des gleichen Unfalls bereits für eine Entschädigung in Anspruch genommen hat und damit rechtskräftig abgewiesen wurde. Dabei braucht die Abweisung nicht durch eine Entscheidung des Oberversicherungsamtes oder des Reichsversicherungsamtes erfolgt sein, sondern genügt in diesem Falle bereits ein rechtskräftig gewordener Ablehnungsbescheid. Liegt ein solcher oder eine rechtskräftig gewordene Entscheidung vor, so kann die Verurteilung des betreffenden Versicherungsträgers nur im Rekursverfahren erfolgen. Dazu bietet § 1703 R.V.O. die erforderliche Grundlage, wonach im Rekursverfahren vor dem Reichsversicherungsamt ein am Streite nicht beteiligter Träger der Unfallversicherung beigeladen und verurteilt werden kann, selbst wenn der Anspruch gegen ihn bereits abgelehnt worden ist. Die Verurteilung ist in solchem Falle auch dann möglich, wenn ein Landesversicherungsamt oder ein Senat des Reichsversicherungsamtes die Entschädigungspflicht des Versicherungsträgers verneinte. Das gilt auch in dem Falle, wenn der nicht am Streite beteiligte und rechtskräftig ausgeschiedene Versicherungsträger nur zu einem Teil entschädigungspflichtig ist.

Damit ist zweifellos ein besserer Schutz der Verletzten herbeigeführt. Dennoch ist das Verfahren auch so noch recht umständlich und langwierig, wie folgender Fall zeigt. Der Trikotweber R. hatte am 4. Juni 1914 dadurch einen Betriebsunfall erlitten, daß er auf Ersuchen des Fuhrmanns der Firma A. u. S. diesem dabei beifällig war, sein auf einem Eisenbahnübergang stehengebliebenes Fuhrwerk von dieser gefährlichen Stelle fortzubringen. Hierbei fiel das mit Brettern beladene Fuhrwerk um und R. wurde schwer verletzt unter demselben hervorgezogen. Die wegen der Entschädigung der Unfallfolgen in Anspruch genommene Württembergische Baugewerks-Berufsgenossenschaft lehnte die Gewährung einer Entschädigung ab, weil sie das Vorliegen eines Betriebsunfalls nicht als gegeben erachtete. Leider ließ der von R. mit seiner Vertretung beauftragte Rechtsanwalt den Ablehnungsbescheid rechtskräftig werden, weil er sich von der Verfolgung des Entschädigungsanspruchs gegen die Berufsgenossenschaft keinen Erfolg versprach und annahm, daß die Eisenbahngesellschaft für die Unfallfolgen haftpflichtig sei. Bei den hierwegen gepflogenen Verhandlungen wurde jedoch von der Eisenbahngesellschaft die Haftpflicht bestritten und R. mußte sich bei der Zweifelhaftheit seines Anspruchs im Vergleichswege mit einer kleinen Abfindung begnügen, die kaum die ärztlichen Behandlungs-, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten deckte. Erst in diesem Stadium wendete sich R. an das Arbeitersekretariat St. Nach Lage der Sache stand es außer Frage, daß ein Betriebsunfall vorlag, obwohl R. nicht bei der Firma beschäftigt war, der das den Unfall verursachende Fuhrwerk gehörte. Da jedoch von der hierfür in Betracht kommenden Berufsgenossenschaft ein rechtskräftig gewordener Ablehnungsbescheid vorlag,

Zahlung an den Versicherten, den Kläger, erloschen. Der ausgezahlte Betrag unterlag der freien Verfügung des letzteren und ist dem Zugriff eines Gläubigers, abgesehen von der in § 811 Ziffer 2 Z.P.O. ausgesprochenen Beschränkung, nicht entzogen. Für diese einschränkende Auslegung des Gesetzes sprechen auch § 850 Ziffer 4 Z.P.O., § 304 B.G.B., die von der Unpfändbarkeit bzw. Unzulässigkeit der Aufrechnung von bzw. gegen zu beziehende Gebühungen aus den dort aufgeführten Klassen sprechen. Auch das Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns läßt die Beschlagnahme des Lohnes nach eingetretener Fälligkeit zu."

Das Landgericht Kofstok teilte die Rechtsauffassung des Amtsgerichts, denn es lehnte ein Gesuch des Klägers, ihm für die Berufungsinstanz das Armenrecht zu bewilligen, ab „wegen Ausichtslosigkeit der beabsichtigten weiteren Rechtsverfolgung“. Und das Oberlandesgericht Kofstok erkannte als Beschwerdegericht, daß das Armenrechtsgesuch mit Recht abgelehnt sei, weil die beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung aussichtslos erscheine.

Damit war für den armen Teufel von Kriegsinvaliden die Sache als abgetan zu erachten. Er hatte die Rechtsauffassung dreier Instanzen gegen seine Auffassung von der „Unpfändbarkeit der Invalidenrente“.

Leider kann man, wenn man den nackten Wortlaut der Vorschrift in § 119 der Reichsversicherungsordnung gelten läßt, kaum sagen, daß die den Entscheidungen der drei Gerichte zugrunde liegende Rechtsanwendung eine fehlerhafte sei. Denn nach § 119 R.V.O. können die „Ansprüche der Berechtigten“ — abgesehen von den hier nicht in Frage kommenden Ausnahmefällen — nicht gepfändet werden. Ein „Anspruch“ war ja aber in dem vorstehend geschilderten Falle nicht gepfändet worden, vielmehr die Leistung der Versicherungsanstalt, die Invalidenrente selbst.

Aber das Ergebnis solcher Rechtsanwendung wird doch schwerlich das natürliche Rechtsempfinden befriedigen. Nach diesem Rechtsempfinden sollen eben die Leistungen aus den Versicherungsgesetzen ausschließlich dem Bedarf des Versicherten zugute kommen. Und darauf dürfte doch auch zweifellos der Wille der Gesetzgebung gerichtet gewesen sein — worauf übrigens auch die Fassung des § 1325 R.V.O. schließen läßt, wenn darin bei Bezugnahme auf § 119 a. a. O. von einem Pfändungsverbot gegenüber „Witwengeld und Waisenaussteuer“, nicht gegenüber dem „Anspruch“ darauf, gesprochen wird. Jedenfalls muß gesagt werden, daß die Rechtslage der Klärung bedarf.

Die Rechtslage erscheint aber um so weniger geklärt, wenn man, was nahe liegt, zum Vergleich die Vorschriften über den Ausschluß der Pfändung bezüglich der Leistungen aus dem Mannschaftsversicherungsgesetz heranzieht. Hier heißt es (§ 40): „Die Versorgungsgebühren und der Anspruch der Kapitulanten auf die Dienstprämien sind der Pfändung nicht unterworfen.“ Das Pfändungsverbot trifft also hier buchstäblich nicht den „Anspruch“ auf die Versorgungsgebühren, sondern diese, also die Leistungen aus dem Mannschaftsversicherungsgesetz selbst. Hingegen ist bei den Dienstprämien wieder der „Anspruch“ von der Pfändung ausgeschlossen. Weiter aber dann noch ein „der Dienstprämie und der einmaligen Geldab-

findung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) gleichkommender Geldbetrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Auszahlung dieser Beträge“.

Und für die Versorgungsgebühren nach dem Militärhinterbliebenengesetz sind besondere Bestimmungen über Pfändungsausschluß überhaupt nicht gegeben. Für sie kommen mithin nur die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere des § 850, zur Geltung. Danach sind — abgesehen von der Pfändung wegen Unterhaltsbeiträgen — nicht pfändbar das Witwen- und Waisengeld, das Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld, sowie die Witwenbeihilfe, soweit diese und die dem Berechtigten zustehenden sonstigen Versorgungsgebühren zusammen den Betrag von 2000 Mk. nicht übersteigen; pfändbar sind hingegen zwei Drittel des 2000 Mk. für das Jahr übersteigenden Betrags dieser Bezüge (vergl. v. Ohlschläger, Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz). Wichtig mag es heißen müssen: Nicht pfändbar ist der „Anspruch“ auf das Witwen- und Waisengeld usw. Denn der § 850 Z.P.O. ist enthalten unter den Vorschriften betr. „Zwangsvollstreckung in Forderungen und anderen Vermögensrechten.“

Käme man aber so schließlich dazu, gegenüber den Beträgen abgehobener Versicherungs- und Versorgungsgebühren im allgemeinen nur die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die „Zwangsvollstreckung in körperlichen Sachen“ (§§ 88 ff.) gelten zu lassen, wie es in den Entscheidungen der drei mecklenburgischen Gerichte geschieht, so ergibt sich in besonderer Berücksichtigung der Vorschrift in § 311 a. a. O., daß einem Bezieher von Renten usw. regelmäßig nach deren Abhebung zumindest ein Teil des abgehobenen Betrages abgepfändet werden kann, nämlich eine Summe, welche einen Betrag übersteigt, wie er zur Beschaffung von Nahrungs-, Beleuchtungs- und Feuerungsmitteln auf zwei Wochen nötig erscheint. Verfügt etwa der Bezieher über Vorräte benannter Art auf vier Wochen, so könnte ihm gar der volle Betrag der Rente usw. abgepfändet werden.

Das aber kann nicht von der Gesetzgebung gewollt sein. Die Pfändungsschutzbestimmungen würden zu einem Trugbilde.

Es kann deshalb nur gewünscht werden, daß, insbesondere auch rücksichtlich der Militärinvaliden, durch die Gesetzgebung baldigst eine die Versicherungs- und Versorgungsgebühren auch nach ihrer Abhebung für die Bezieher sicherstellende Rechtslage geschaffen wird. Man brauchte nur die Vorschriften des § 40 des Mannschaftsversicherungsgesetzes, welche einen der Dienstprämie und der Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein gleichkommenden Geldbetrag auf bestimmte Zeit nach der Auszahlung der Beträge von der Pfändung ausschließt, nachzuahmen, wie dies auch im Kapitalabfindungsgesetz (§ 12 Abs. 2) bezüglich der ausgezahlten Abfindungssumme geschehen ist. Wenn durch Gesetzesvorschriften allgemein die jeweils dem Betrage der abgehobenen Versicherungs- und Versorgungsleistungen gleichkommende Geldsumme für die Dauer — sagen wir — eines Monats der Pfändung entzogen würde, so wäre die Rechtsunsicherheit, welche jetzt bezüglich der Frage der Pfändung von Renten und Gebühren zweifellos besteht, im wesentlichen gehoben und auch für die Versorgungsberechtigten ein leidlicher Zustand geschaffen.

Fritz Send.

forzungsgefez und dem Militärhinterbliebenengefez nicht pfändbar feien. Wer Bezieger von Krankengeld, einer Unfallrente, Invalidentrente, Hinterbliebenenrente, von Witwen- oder Waifengeld oder fonftigen Gebühniffen auf Grund der genannten verficherungs- und verforgungsgefeslichen Einrichtungen ift, rechnet fchlechthin nicht damit, daß ihm folche Gebühniffe gepfändet werden könnten. Und ebenfo liegt es im allgemeinen bei den Gläubigern der Nutzniefer jener Gebühniffe. Sie denken durchweg gar nicht daran, bei ihrem Schuldner pfänden zu laffen, wenn fie wiffen, daß diefer nichts weiter hat als nur eben die „unpfändbaren“ Einkünfte.

Aus diefer — ich möchte fagen — Idylle die Bezieger von Verficherungsleistungen oder Verforgungsgebühniffen aufzuheben, ift nun ein Vorgang geeignet, der fich kürzlich in M., einem kleinen Orte Mecklenburgs, abspielte. Dort wohnt ein invalide aus dem Militärdienft entlaffener Kriegsteilnehmer. Wegen Gewährung von Gebühniffen aus dem Mannfchaftsverforzungsgefez liegt er noch im Streit, der fich um die Frage der „Dienstbefchädigung“ dreht. Die Invalidentrente auf Grund der Reichsverforzungsordnung wurde ihm zuerkannt. Der bei der Erteilung des Rentenbefcheides fällig gewordene Rentenbetrag belief fich auf 409,12 Mk. Diefen Betrag hob der Invalide am 14. April d. J. von der Poftanftalt ab und legte ihn in feine Kommode.

Zwei Tage darauf kam der Gerichtsvollzieher und pfändete für eine Gläubigerin, zu der der Invalide vor Jahren infolge eines Unglücksfalles in ein Schuldverhältnis gekommen war, von dem in der Kommode verftauten Rentenbeträge die Summe von 350 Mk. Der Invalide proteftierte dagegen unter Berufung auf die „Unpfändbarkeit“ feiner Rente. Es nützte ihm nichts.

Im unumfößlichen Glauben an die Unpfändbarkeit feiner Rente legte nun der Invalide beim Amtsgericht gegen die Pfändung Erinnerung ein und beantragte, die Pfändung für unzulässig zu erklären und einftweilen anzuordnen, daß der Gerichtsvollzieher den gepfändeten Betrag nicht an den Gläubiger auszahle. Dem letzteren Teil des Antrages entfprach das Gericht. Durch Befchluß vom 21. April ordnete es an, daß die Auszahlung der vom Gerichtsvollzieher beim Schuldner gepfändeten Summe von 350 Mk. an die Gläubigerin bis auf weitere Verfugung nicht zu gefchehen habe.

Darauf erfolgte unterm 23. April ein Befchluß des Amtsgerichts, in dem die Erinnerung als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiefen wurde. Die Begründung fagt:

„Nach dem Bericht des Gerichtsvollziehers hat diefer der Gefchäftsantweifung für die Gerichtsvollzieher entfprechend bei Durchfuchung der fchuldnerifchen Behältniffe einen Barbetrag von 412 Mk. vorgefunden; von diefem den Betrag von 350 Mk. auf dem Wege der Pfändung weggenommen und gemäß § 69 der Gefchäftsantweifung der Gläubigerin behändigt. Ausweislich des Pfändungsprotokolls hat Schuldner dem Gerichtsvollzieher gegenüber nicht geltend gemacht, daß der gepfändete Geldbetrag ein Teil der dem Schuldner feitens der Landesverficherungsanftalt Mecklenburg zuerkannten und ihm zur Abholung von der Poft überwiefenen Invalidentrente bilde. Daher lag für den Vollftreckungsbeamten kein Grund zur Hinterlegung des gepfändeten baren Geldes vor, welches er vielmehr nach Vorfchrift des obenerwähnten § 69

fofort dem Gläubiger abzuliefern hatte. Eine unzulässige Pfändung liegt demnach nicht vor. Bei diefer Sachlage kann unerörtert bleiben, ob das Pfändungsverbot des § 119 der Reichsverforzungsordnung nur den Rentenanspruch oder auch die bereits erhobenen Rentenbeträge umfaßt. Dem Schuldner bleibt überlaffen, den angeblichen Anspruch auf die Rückzahlung von 350 Mk. auf dem Wege der Klage gegen die Gläubigerin geltend zu machen.“

Gegen diefen Befchluß wurde die fofortige Befchwerde erhoben und unter Beweis gefteht, daß der Schuldner dem Gerichtsvollzieher gegenüber ausdrücklicht die Eigenschaft des Geldbetrages als feine Invalidentrente geltend gemacht habe. Die Befchwerde wurde als unbegründet zurückgewiefen. Das Landgericht führt aus:

„Der Gerichtsvollzieher hat am 16. April 1917 im Auftrage der Gläubigerin bei dem Schuldner 350 Mk. gepfändet und . . . fofort der Gläubigerin . . . ausgehändigt. Am 20./21. April hat der Schuldner gegen diefe Pfändung bei dem Amtsgericht Erinnerung mit der Begründung erhoben, daß die Pfändung nach § 119 der Reichsverforzungsordnung unzulässig gewesen fei; das gepfändete Geld fei nämlich ein Teil von Invalidentrentenbeträgen, die der Schuldner am 14. April durch die Poft ausgezahlt erhalten habe. In dem angefochtenen Befchluß ift diefe Erinnerung mit Recht zurückgewiefen. Denn die Zwangsvollftreckung, gegen die fich die Erinnerung richtete, war, als diefe eingelegt wurde, durch die Ablieferung des gepfändeten Geldes an die Gläubigerin, wie nach dem Bericht des Gerichtsvollziehers und auch der auf dem Pfändungsprotokoll von der Gläubigerin unter dem 16. April erteilten Quittung feftfteht, fchon beendet. Die Erinnerung, die bei diefer Sachlage an dem Gange des Vollftreckungsverfahrens nichts mehr ändern konnte, war daher unzulässig. (Vergl. Stein zu § 766 B.P.O., III, Ziffer 2, Anm. 58, Jur. Wochenfchrift 1896, Nr. 14, S. 32 und Meckl. Zeitschrift, Bd. 34, S. 58—86.) Ob die fragliche Pfändung zulässig war, kann hier nach unentfchieden bleiben, da jedenfalls die Befchwerde über die Zurückweifung der unzulässigen Erinnerung unbegründet ift.“

Nun befchritt der Invalide den Weg der ordentlichen Klage und beantragte beim Amtsgericht Gnoien die Verurteilung der Gläubigerin zur Rückzahlung des gepfändeten Betrages. Er machte infondere noch geltend, die Beftimmung der Reichsverforzungsordnung in § 119 wolle, daß die Leistungen aus der Reichsverforzungsordnung ausschließlich dem Bedarf der Berechtigten dienen und von niemand follen entzogen werden können. Die Reichsverforzungsordnung fpreche auch bezüglich des Pfändungsverbots des § 119 an anderer Stelle, nämlich im § 1325, von den Leistungen felbft. Hier heiße es, daß „Witwengeld und Waifenaussteuer“, vorbehaltlich des § 119 Abf. 2, nicht gepfändet ufw. werden dürften.

Die Klage wurde abgewiefen. Gründe:

„Es bedarf über die Klägerifchen Behauptungen, daß die 350 Mk. einen Teil der ihm gezahlten Invalidentrente gebildet hätten, der Beweiserhebung nicht, denn die Klage kann auf § 119 B.P.O. nicht geftützt werden.“

Das Gefez verbietet die Pfändung des Anspruchs gegenüber der Behörde als Verficherungs-träger. Diefer war im vorliegenden Falle mit der

Das Krankengeld ist bei schwebenden Unterstützungsfällen in der Höhe zu gewähren, wie es zur Zeit des Eintritts des Unterstützungsfalles maßgebend war. Dieses muß bei fortdauernder Erkrankung auch dann gelten, wenn Arbeitsunfähigkeit erst später hinzugetreten ist und der Lohn in der Zwischenzeit sich erhöht oder vermindert hat.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 27. März 1917 — Ha K. E. 2/17 —)

Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte hatte für die Näherin Erna B., Mitglied der Ortsrentenklasse für das Bekleidungs-gewerbe zu Hamburg, ein Verfahren eingeleitet und dieselbe in der Zeit vom 19. Oktober bis 21. Dezember 1915 in dem Genesungsheim Gr.-Hansdorf verpflegt. Während dieser Zeit war die B. arbeitsunfähig. Gemäß § 1518 Abs. 2 R.V.D. fordert die Landesversicherungsanstalt als Klägerin das Krankengeld in Höhe von 1,50 Mk. täglich, entsprechend der 3. Lohnklasse. Die Beklagte will dagegen als Ersatz nur das der 2. Lohnklasse entsprechende Krankengeld von 1 Mk. täglich erstatten. Begründet wird der Standpunkt der Beklagten dadurch, daß die B. als Mitglied der Klasse am 24. August erkrankt sei und wegen eines Lungenleidens ärztliche Hilfe benötigt habe. Vom 2. September bis 18. September 1915 sei der B. wegen der in dieser Zeit bestehenden Arbeitsunfähigkeitskrankengeld in Höhe der 3. Lohnklasse gewährt. Vom 20. September bis 18. Oktober 1915 habe sie wieder gearbeitet. Infolge der inzwischen eingetretenen Arbeitsverminderung und verkürzten Arbeitszeit habe sich bei ihr, wie auch bei den gesamten von der betreffenden Arbeitgeberin der B. beschäftigten Personen, der Arbeitsverdienst auf 9,50 Mk. für die Woche verringert, während sie früher einen Wochenlohn von 18 Mk. erhalten hatte. Da nach den Motiven zur Reichsversicherungsordnung durch die Gewährung des Krankengeldes die Versicherten für den entgehenden Arbeitsverdienst während der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit entschädigt werden sollen und das Krankengeld ganz unabhängig von der Frage der Krankheit, also gleichviel ob ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel benötigt werden, zu gewähren ist, so müsse das Krankengeld auch stets in der entsprechenden Höhe gezahlt werden, welche bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der maßgebenden Lohnklasse entspricht. Die Streitfrage sei daher von weitgehender Bedeutung für alle Versicherten, bei denen der wechselnde Lohn keine Seltenheit, sondern oftmals die Regel ist.

Das Versicherungsamt hat durch Urteil vom 16. Juli 1916 die Beklagte unter Bezugnahme auf § 211 Abs. 2 R.V.D., wonach durch Satzungsänderung des Grundlohnes bei schwebenden Unterstützungsfällen das Krankengeld sich weder erhöhen noch ermäßigen könne, antragsgemäß zur Zahlung des Krankengeldes für die 3. Lohnklasse verurteilt. Die Berufung der Beklagten ist durch Urteil des Oberversicherungsamts vom 24. November 1916 zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Landesversicherung mit ihrem Anspruch abzuweisen.

Die Revision gegen das Urteil des Oberversicherungsamts wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung hängt davon ab, ob sich die Höhe des Krankengeldes nach der Lohnklasse richtet,

der der Versicherte zur Zeit des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit angehört oder nach der Lohnklasse zur Zeit der Erkrankung. Durch die Tatsache der Erkrankung bei bestehender Versicherung entzieht der Anspruch auf Krankenhilfe für die volle gesetzliche oder satzungsmäßige Unterstützungsdauer (zu vergl. Hahn, Handbuch der Krankenversicherung, Anmerkung 2i zu § 183 R.V.D.). Bestehende und schon fest begründete Rechtsverhältnisse werden durch nachträgliche Veränderungen grundsätzlich nicht berührt (zu vergl. die Entscheidung des Königlich Preussischen Oberverwaltungsgerichts, Entscheidungen Band 38 Seite 325 ff., insbesondere Seite 329). Demnach bleiben für die Beurteilung schwebender Unterstützungsansprüche die Verhältnisse zur Zeit des Eintritts des Unterstützungsfalles (der Erkrankung) maßgebend, auch soweit die einzelnen Leistungen erst später fällig werden (zu vergl. auch den Bescheid 1072 und die Rekursentscheidung 1813, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1891 Seite 358 und 1900 Seite 684). Dies muß bei fortdauernder Erkrankung auch dann gelten, wenn Arbeitsunfähigkeit erst später hinzugetreten ist, in der Zwischenzeit der Lohn des Beschäftigten sich aber erhöht oder vermindert hat. Ob dies, wie das Oberversicherungsamt annimmt, schon im § 211 Satz 2 R.V.D. ausdrücklich vorgegeschrieben ist (zu vergl. Hahn, a. a. O., Anmerkung 3 zu § 211 R.V.D.) oder ob unter „Veränderungen des Grundlohns“, die nach dieser Vorschrift keinen Einfluß auf schwebende Unterstützungsfälle haben, nur die bei anderweiter Festsetzung des Ortslohns (§ 151 R.V.D.) eintretenden Veränderungen zu verstehen sind, kann hier dahingestellt bleiben. Danach war im vorliegenden Falle die allgemeine Lohnherabsetzung ohne Einfluß auf den einmal begründeten, einheitlichen Unterstützungsanspruch der Erkrankten. Der Ersatzanspruch ist also unter Zugrundelegung der früheren dritten Lohnklasse zutreffend berechnet worden. Die Revision war deshalb als unbegründet zurückzuweisen. H. Str.

Unfall beim Abholen des eigenen Werkzeuges kein Betriebsunfall.

Der Fliesenleger Kollege B. in Krefeld mußte seine jahrelange Tätigkeit bei der Firma van Iffem u. Hermann infolge Eintritts des Betriebsinhabers zum Heere im November 1914 einstellen. Er nahm Arbeit bei der Firma Busch u. Jenner in Willich an. Da er für diese Firma zuerst in Krefeld das Scharrieren von Zementputz zu besorgen hatte, entnahm er von dem Lagerplatz der alten Firma nur das hierfür nötige Werkzeug und holte sich am 14. Dezember das zum Fliesenlegen nötige Werkzeug erst ab, als er am andern Tages in Hohenbudberg mit dem Verlegen von Fliesen beginnen sollte. Das Werkzeug lag in einem Schuppen auf dem Speicher und zum Besteigen desselben benutzte B. eine Leiter, die er schon immer gebraucht hatte, als er noch bei van Iffem u. Hermann in Beschäftigung war. Als er zum dritten Male die Leiter herabging und frei auf den Sprossen stand, brachen diese, B. stürzte herab und brach beide Beine.

Die Berufsgenossenschaft bestritt das Vorliegen eines Betriebsunfalles, weil es sich um den Transport des eigenen Werkzeuges gehandelt habe, somit eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit vorliege. Auf den gleichen Standpunkt stellte sich das Oberversicherungsamt in Düsseldorf und auch in letzter Instanz das Reichsversicherungsamt. Aus den Gründen sei folgendes wiedergegeben:

Der Unfall vom 14. Dezember 1914 kann nicht mehr dem Betriebe der Firma van Iffem u. Hermann zugerechnet werden, weil der Kläger bereits endgültig im November 1914 aus diesem Betriebe ausgeschieden war. Ebensovienig kann die unfallbringende Tätigkeit als im Betrieb der Firma Busch u. Jeaner erfolgt angesehen werden. Denn es handelt sich um das Abholen des dem Kläger selbst gehörigen Werkzeuges. Das ist ihrer Natur nach eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, wenn auch das Werkzeug selbst im Betriebe benutzt werden soll. Denn wenn schon das Zurechtmachen und Ausbessern des dem Arbeiter gehörigen Arbeitsgeräts, wie das Reichsversicherungsamt wiederholt ausgesprochen hat, in den Bereich der Eigenwirtschaft fällt (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, Band I, Seite 107, Anmerkung 49 zu § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes), muß dieses um so mehr vom bloßen Abholen gelten. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß nach der Behauptung des Klägers die Kliebenleger verpflichtet sind, das nötige Werkzeug selbst zu stellen.

Ist hiernach davon auszugehen, daß der Kläger den Unfall bei einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit erlitten hat, so ist mit Recht sein Anspruch auf Entschädigung von der Beklagten abgewiesen worden, und es war deshalb auch der Refkurs zurückzuweisen.

Dieses Urteil ist mehr als eigenartig und wird dem sozialen Sinn der Arbeiterversicherung nicht gerecht. Der Hinweis auf die Reparatur des eigenen Werkzeuges ist verfehlt, weil es sich bei dieser um die Herstellung von Gegenständen handelt, die der Verletzte selbst und aus eigenem Vermögen zu ersetzen hat.

Im vorliegenden Falle führte der Verletzte einen Auftrag seines Arbeitgebers aus. Er sollte Klieben außerhalb des Wohnortes verlegen. Der Arbeitgeber ist nicht im Besitz des Werkzeuges hierzu, auch am Arbeitsort ist dasselbe nicht vorhanden. Der Arbeitgeber weiß, daß der Verletzte sein eigenes Werkzeug benutzen mußte. Der Auftrag, die Arbeit auszuführen, schließt den Auftrag, das Werkzeug zu transportieren, sinngemäß in sich, ist von ihm untrennbar.

Das Holen des Werkzeuges lag also im Interesse des Arbeitgebers. Wenn der Verletzte in Voraussicht eines eventuellen Unfalles und um sich die Vorteile der Unfallversicherung zu sichern, zum Arbeitgeber gesagt hätte:

„Ich will die Arbeit wohl machen, habe aber kein Werkzeug in Hohenbubberg, sondern daselbe noch auf dem Lagerplatz von van Iffem u. Hermann in Krefeld liegen“ und der Arbeitgeber erwiderte nun, wie nicht anders zu erwarten wäre: „Nun, so holen Sie es sich von dort und bringen es zur Bahn!“, dann erlitt der Verletzte den Unfall in Ausführung eines Auftrages, auch wenn er sein eigenes Werkzeug holte.

Der Arbeiter, der eigenes Werkzeug benutzt, mußte sich, um nicht bei einem Unfall durch das eigene Werkzeug benachteiligt zu sein, immer vom Arbeitgeber die Benutzung, das Holen, das Reparieren desselben anbefehlen lassen.

Soll aber die Anerkennung eines Unfalles von solchen rein äußerlichen, das Wesen der zu leistenden Arbeit absolut nicht berührenden Umständen abhängig sein? Wir meinen nicht. Auch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ist recht reformbedürftig.

Kann in einer Kameradschaft verschiedene Lohnzahlung erfolgen?

Im rheinisch-westfälischen Bergbau erfolgt die Entlohnung der Hauer und Lehrhauer nach einem Bedinge, welches zwischen dem Betriebsführer und dem Ortsältesten der einzelnen Kameradschaft abgeschlossen werden soll; d. h., es soll eine Vereinbarung der beiden Parteien zustande kommen. In Wirklichkeit gibt der Zeichner an, welcher Bedingefest in dem betreffenden Gewinnungsort bestehen soll, sich an die Einwände der Arbeiter über die Unzulänglichkeit des Bedinges wenig störend. Die Folge hiervon ist, daß öfters kein auskömmlicher Lohn erzielt wird und die Arbeiter nun der Gnade des Arbeitgebers überantwortet sind. Je nach Gutdünken und Wohlwollen erfolgt dann die Aufbesserung des Lohnes.

Ein beliebtes Mittel, um die Arbeiter zu halten, ist, den abkehrenden Arbeitern diese Aufbesserung vorzuenthalten. Es heißt, der über das Bedinge gezahlte Mehrlohn sei ein Geschenk, das die Zeche geben oder auch vorenthalten könne.

Mit einem derartigen Fall hatte sich das Berggewerbegericht Dortmund, Kammer Hamm, am 12. April 1917 zu befassen. Aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen sei folgendes wiedergegeben:

Eine Kameradschaft erzielte einen Lohn von 6,05 Mk. pro Schicht und Mann. Dieser Lohn wurde von der Beklagten als zu niedrig erachtet und wurde deshalb ein Lohnzuschlag von 2,80 Mk. pro Mann und Schicht von der Beklagten freiwillig gewährt, jedoch unter der Bedingung, daß dieser Lohnzuschlag nur den nicht abkehrenden Leuten aus dieser Arbeit gewährt werden solle. Beklagte erachtete diese Lohnzulage als ihr freiwilliges Geschenk. Nach Angabe des vernommenen Zeugen waren Kläger ebenso gute Arbeiter wie ihre Mitarbeiter. Klägern ist die freiwillige Lohnzulage nicht gewährt worden; sie erheben Anspruch darauf. Beklagte will nur zahlen, wenn die Kläger bei ihr die Arbeit wieder aufnehmen, was Kläger ablehnen.

Das Gericht hat Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung von 58,85 Mk. an St. und 61,68 Mk. an M. verurteilt.

Nach Aussage des Zeugen G. sind die Kläger gerade so gute Arbeiter gewesen wie die anderen Leute auch, die den Lohn von 8,85 Mk. erhielten. Das sogenannte Geschenk ist als Lohn verrechnet; infolgedessen kommt das Gericht zu der Auffassung, daß kein eigentliches Geschenk im wahren Sinne des Wortes vorliegt, sondern eine freiwillige Lohnzulage, weil das sogenannte Geschenk in der Lohnliste als Lohnzulage erscheint. Hierzu haben die Kläger dieselbe Berechtigung wie die übrigen Arbeiter, da ihnen ja das Zeugnis ausgestellt ist, daß sie gleichwertige Arbeiter waren. (Das Urteil hat Rechtskraft erlangt.)

Geltung der Beschlüsse einer Zwangsinnung.

Ueber die Frage, wie weit die Beschlüsse einer Zwangsinnung wirken, gehen die Auffassungen noch weit auseinander. In den Kreisen der Unternehmer findet man noch häufig die Auffassung vertreten, die Beschlüsse von Zwangsinnungen hätten nur für die Mitglieder Geltung, die bei ihrem Zustandekommen mitgewirkt. Das Düsseldorf-Gewerbegericht hat nun eine Entscheidung gefällt, die in diesem Wirrwar einige Klarheit bietet. Eine dortige Zwangsinnung hatte auf den Antrag der Gehilfen beschlossen, diesen eine Teuerungszulage zu

bewilligen, die in einem bestimmten Betrage festgesetzt wurde. Einige Mitglieder der Innung kumerten sich jedoch nicht um diesen Beschluß und zahlten ihren Gehilfen die beschlossene Zulage nicht. Nun klagte einer der benachteiligten Gehilfen die Lohn Differenz, die durch die Weigerung entstanden war, beim Gewerbegericht ein. Der beklagte Meister führte aus, der Beschluß der Innung, eine Teuerungszulage zu gewähren, verstöße gegen den § 100 q der Gewerbeordnung, dessen Konsequenz es sei, daß die Innung ihren Mitgliedern über die Leistungen an die Arbeiter keinerlei bindende Vorschriften machen könne. Das Gewerbegericht stellte sich auf einen anderen Standpunkt. Der Meister wurde zur Zahlung des eingeklagten Differenzbetrages verurteilt. Die Berufung auf den § 100 q scheiterte, die strittige Frage werde vielmehr von dem § 81 a entschieden, der in seiner Ziffer 2 die Pflege eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen den Meistern und Gesellen den Innungen zur Pflicht mache. Es entspreche nun durchaus dem Zeitgedanken der Innungsverfassung, daß zur Pflege dieses gedeihlichen Verhältnisses vor allem die Regelung der Lohnverhältnisse zwischen den Meistern und den Arbeitern gehöre. Diesen Sachverhalt beeinträchtigt auch der vom Beklagten angezogene § 100 q nicht. Dieser Paragraph unterlasse den Innungen nur Beschlüsse, die den Mitgliedern Beschränkungen in ihren geschäftlichen Maßnahmen der Kundschaft gegenüber auferlegen. Keinesfalls unterlasse der § 100 q den Innungen den Abschluß von Verträgen über die Regelung von Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Vertretungen der Gehilfen. Aus diesen Gründen war der Beschluß der Zwangsinnung, die Teuerungszulage zu gewähren, für alle Mitglieder in dem Geltungsbereich der Zwangsinnung bindend.

Veränderungen in der Erwerbsbeschränkung nach Unfällen. Ihre Berücksichtigung bei Weiterbemessung der Rente?

Die Frage, ob bzw. wann solche Änderungen zu berücksichtigen sind, hat das Reichsgericht folgendermaßen entschieden:

„... Was den zweiten Klagegrund angeht, so folgt der Vorderrichter den Gutachten der gerichtlich vernommenen Sachverständigen und entnimmt diesen in Verbindung mit den Befundungen der Zeugen, daß die noch vorhandenen Gesundheitsstörungen einen weitergehenden Einfluß haben als $\frac{1}{10}$ der früheren Erwerbsfähigkeit. Es sei, wird gesagt, bedeutungslos, ob dann $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ zu berechnen wäre; mit derartigen Schwankungen müsse bei Erlaß eines Urteils immer gerechnet werden.

Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision meint, es sei erheblich, ob die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit sich von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{4}$ der vollen Erwerbsfähigkeit vermindert habe, weil Verpflichteter jedenfalls nur für die Einbuße einzustehen habe, die tatsächlich noch vorhanden ist. Gerade das wird aber durch die Erwägungen des Vorderrichters zerlegt. Denn einmal fordert das Gesetz eine wesentliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse, und ohne Rechtsirrtum konnte unter den hier obwaltenden Umständen der Instanzrichter die Besserung um $\frac{1}{12}$ für eine unwesentliche erklären. Sodann fordert es aber auch überhaupt eine Änderung der Verhältnisse.

Es handelt sich hier um das Gebiet, wo der Richter auf Grund freiester Würdigung nach Billig-

keit einen Betrag festzusetzen hat, der sich nicht genau und nur nach runder Summe veranschlagen läßt (§ 287 Z.P.O.), dabei vor allem um einen Fall, wo bei Erlaß des Urteils bis zu einem gewissen Grade mit den Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten der Zukunft gerechnet und solche der Beurteilung und Entscheidung zugrunde gelegt werden müssen. So sagt der Vorderrichter treffend, daß mit Schwankungen, wie sie hier nachzuweisen sind, bei Erlaß des Urteils gerechnet werden müsse. Ist das aber geschehen, dann fehlt es nach der Feststellung, welche der Vorderrichter in dem Prozesse getroffen hat, überhaupt an der Voraussetzung des § 323 Z.P.O. Nicht darauf kommt es an, ob die Verhältnisse, wie sie bei Erlaß des früheren Urteils tatsächlich lagen, sich geändert haben, sondern darauf, ob der Verlauf der Ereignisse ein anderer geworden ist, als der frühere Richter als möglich unterstellt und seiner Entscheidung mit zugrunde gelegt hat.“ (Mittenzeichen VI. 24/17.) F.

Die Pfändung einer Nähmaschine

ist, selbst wenn sie im Eigentum des Gläubigers steht, nicht schlechthin möglich. Beschluß des kgl. Amtsgerichts Essen vom 20. April 1914. (1 M. 2264/14.)

In der Zwangsvollstreckungssache . . . wird auf die Erinnerung die im Auftrage der Gläubigerin am 27. März 1914 durch den Gerichtsvollzieher Hillebrand bei dem Schuldner in eine Nähmaschine vorgenommene Zwangsvollstreckung als unzulässig aufgehoben.

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Gläubiger.

Gründe:

Gegen die vorbezeichnete Pfändung hat der Schuldner gemäß § 766 Z.P.O. Erinnerung erhoben und angeführt, die Vollstreckung sei unzulässig, denn die Nähmaschine sei ein zum angemessenen Hausstand erforderlicher Gegenstand, da seine Ehefrau wegen seines geringen Verdienstes von 32 Mk. wöchentlich auf der Nähmaschine die für ihre vier Kinder erforderlichen Kleidungsstücke anfertigen müsse und hierdurch zur Bestreitung des Lebensunterhalts beitrage. Er hat daher beantragt, die Zwangsvollstreckung in die Nähmaschine als unzulässig aufzuheben. Diesem Antrage war stattzugeben. Aus der dienstlichen Mitteilung des Gerichtsvollziehers Hillebrand ergibt sich, daß die Angaben des Schuldners zutreffend sind. Der Gerichtsvollzieher hat die Maschine nur auf ausdrückliche Anweisung der Gläubigerin gepfändet, der dieselbe gehört, und weil er glaubte, daß der Schuldner diese Maschine beiseite schaffen werde. Was letzteres anbetrifft, so liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß der Schuldner sich ohne weiteres der Unterschlagung schuldig machen würde, so daß dieser Grund des Gerichtsvollziehers nicht stichhaltig ist. Im übrigen muß die Gläubigerin, auch wenn sie eigene Sachen pfänden will, sich die Unpfändbarkeit derselben entgegenhalten lassen. Durch die eigene Anfertigung der Kleider für ihre Kinder mittels der Maschine trägt aber die Ehefrau des Schuldners wesentlich zum Unterhalte des Haushalts des Schuldners bei, da sie hierdurch die Anfertigungskosten für die Kleidungsstücke ihm erspart. Die Maschine ist also als ein zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlicher Gegenstand anzusehen, der gemäß § 811 Nr. 1 Z.P.O. der Pfändung nicht unterworfen ist. J a n s c h e l.